

# **Was kostet mich die Mitgliedschaft im Ortsverband ab dem 01.01.2023 ??**

## **Auszug aus der Beitragsordnung der komba NRW zum 01.01.2023**

### **§ 5 Höhe des Gesamtbeitrages**

- 1) Der Gesamtbeitrag beträgt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, 0,9 Prozent der Dienstbezüge/ des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der individuellen Besoldungs-/ Entgeltgruppe.
- 2) Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Gesamtbeitrag entsprechend dem Verhältnis erhoben, das für die Bemessung der Dienstbezüge bzw. des Entgeltes gilt.
- 3) Bei Altersteilzeit bleiben bei der Anwendung des Absatzes 2 Aufstockungsbeträge und vergleichbare Leistungen außer Betracht.
- 4) Richtet sich die Bezahlung des Mitgliedes nach einem mit dem Aufbau der Besoldungsordnung A oder einer TVöD-Entgelttabelle nicht vergleichbaren Regelwerk (z. B. freie Vereinbarung, stufenfreier Tarif), beträgt der Gesamtbeitrag 0,9 Prozent des tatsächlichen regelmäßigen Einkommens; dabei bleiben Entschädigungen, Zulagen, Zuschläge und erfolgsorientierte Einkommensbestandteile außer Betracht.
- 5) Für Beamtinnen/Beamte im Ruhestand und für Rentnerinnen/Rentner sowie für Hinterbliebene beträgt der Gesamtbeitrag 0,4 Prozent der Dienstbezüge/ des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der zuletzt im aktiven Dienst erreichten individuellen Besoldungs-/ Entgeltgruppe. § 5 Abs. 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.
- 6) Für Ausbildungskräfte beträgt der Gesamtbeitrag 0,4 % der Vergütung des ersten Ausbildungsjahres. Die Einnahmen aus Beiträgen für Ausbildungskräfte sollen für die örtliche Jugendarbeit verwendet werden.